

Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Unterlangenegg

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

**Erlass der
Gebühr**

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

**Kostenvor-
schuss**

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

**Benachrich-
tigung**

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13**
Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14**
1Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

2Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

3Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

4Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<u>Art. 15</u> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.-
Familienrecht	<u>Art. 16</u> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<u>Art. 17</u> 1Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	2Letzwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.-
	3Letzwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.- pro Person

⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.- pro Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.-
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.-
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 18

Heimatscheine

Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)

Art. 19

¹Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

²Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 20

¹Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Gemeindewesen (BSG 121.1)

²Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheits-
wesen

Art. 21

¹Ausstellen eines Giftscheines

Verordnung über die
Gebühren der
Kantonsverwaltung
(BSG 154.21)

²Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die
Gebühren der
Kantonsverwaltung
(BSG 154.21)

³Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe
und Handel mit
alkoholischen
Getränken

Art. 22

¹Soweit Gesuche gemäss
Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im
Rahmen eines Baubewilligungs-
verfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss
Art. 31 ff

- ²Stellungnahme zur
- a erstmaligen Erteilung einer
Betriebsbewilligung
 - b Uebertragung einer
Betriebsbewilligung
 - c Erteilung einer Einzelbewilligung
 - d Schliessung und Anordnung von
Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

³Durchführen der
Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Handel und
Gewerbe

Art. 23

¹Totalausverkäufe, Teilausverkäufe
und Sonderverkäufe

Gesetz über Handel
und Gewerbe (BSG
930.1) und Verordnung
über die Ladenöffnung
an Werktagen sowie
Aus- und Sonder-
verkäufe (BSG 930.11)

²Mitbericht für Wanderlager,
Verkaufswagen und
Unterhaltungsgewerbe

Aufwandgebühr I

3Hausiererpatent - Visum	gratis
4Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltung:	
a Stellungnahme betreffend Einsteigeort	Fr. 20.-
b Stellungnahme zur Durchführung der Veranstaltung in der Gemeinde	Aufwandgebühr I
5Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
6Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
7Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
8Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr
9Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	
Art. 24	
1Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.-
2Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m ² /Tag	Fr. --.50
- unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.20
3Die maximale Tagesbühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
4Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	

Leumunds- zeugnis	<u>Art. 25</u> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.-
Ausweise	<u>Art. 26</u> 1Passempehlung / Passverlängerung	Fr. 10.-
	2Identitätskarten	Eidg. Verordnung über die Schweizerische Identitätskarte (SR 143.3)
	3Verlustmeldung der Identitätskarte	Fr. 10.-
	4Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 15.-
	5Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. 5.-
Fundbüro	<u>Art. 27</u> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.-
Lotto, Lotterie, Tombola	<u>Art. 28</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.-
Waffen- erwerbsschein	<u>Art. 29</u> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Fr. 10.-
Reklame	<u>Art. 30</u> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr I

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<u>Art. 31</u> 1Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
------------------------------------	--	-----------------

	2	Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	3	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.-
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 32		
	1	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	2	Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.-
	3	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 33		
	1	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	2	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.- pro Gesuch
	3	Publikation	Fr. 50.-
	4	Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.-
	5	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	6	Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	7	Weitere Bewilligungen:	
	a	Schutzraumbefreiung	Fr. 30.-
	b	Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
c	Strassenanschluss	Fr. 30.-	
d	Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.-	
e	Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f	Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g	Wasseranschluss	Fr. 30.-	
h	Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.-	
i	Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.-	

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 34 1Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	2Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	3Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	4Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.-
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.-
Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme.	Aufwandgebühr II

Massnahmen **Art. 40**
Baupolizeiliche Massnahmen:
Verfahrensinstruktion, Verfügungen
(bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung **Art. 41**
Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a einer Ueberbauungsordnung
b der baurechtlichen Grundordnung.
(Vorbehalten bleiben
Kostenvereinbarungen im Rahmen
eines Infrastrukturvertrages) Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 42**
Aufwendungen im Rahmen von
aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die
nicht unter die kantonale
Bewilligungshoheit fallen (bspw.
militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme **Art. 43**
Aufnahme neuer oder im Grundriss
veränderter Gebäude Dekret über die
Nachführung der
Vermessungswerke
(BSG 215.342.1)

5. Steuerwesen

Veranlagung **Art. 44**
¹Auszug aus dem Steuerregister /
Taxationsbescheinigung an Private Fr. 10.-

²Registernachschatz / Auskunft über
Steuertaxation Aufwandgebühr I

**Amtliche
Bewertung**

Art. 45

¹Auszug aus dem Register der
amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.-

²Ausserordentliche Neubewertung mit
Kostenfolge

Aufwandgebühr I

³Vorzeitige Eröffnung des amtlichen
Wertes

Fr. 50.-

6. Datenschutz

Art. 46

¹Einsicht in eigene Daten gemäss
Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II

²Abweisung eines Gesuches um
Berichtigung oder Vernichtung von
Daten

Aufwandgebühr II

7. Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 47

Nachschlagen im Gemeindearchiv /
Plänen / Registern, Erstellen von
Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 48

Abfassen von Gesuchen und
Eingaben, sowie Ausfüllen von
Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

**Ausgleichs-
kasse**

Art. 49

Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des
Amtes für
Sozialversicherung

Gebühren-
inkasso

Art. 50

¹Mahnung

Fr. 20.--

²Verfügung

Fr. 30.--

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 51

¹Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

²Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangs-
bestimmung

Art. 52

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

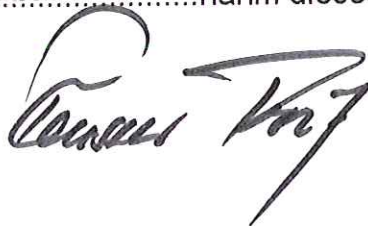
Art. 53

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 22. September 1988 auf.

Die Versammlung vom 13. September 1995nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin / Der Präsident



Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber

AGMUGEB8.DOC

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 15. Nov. 1995



i.v. 



Einwohnergemeinde Unterlangenegg

Gebührentarif

Gestützt auf Artikel 51 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Unterlangenegg erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1.	Aufwandgebühr I	Fr. 40.-- pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	Fr. 80.-- pro Stunde
3.	Fotokopien	Fr. 1.-- pro Seite
4.	Auto-Spesen	Fr. -.60 pro km

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Gemeinderat Unterlangenegg, 9. August 1995

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Dieses Gebührenreglement lag vom 24. August 1995 bis zum 3. Oktober 1995 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger vom 24. August 1995 (Nr. 34) publiziert.

Einsprachen: Keine.

Unterlangenegg, 9. Oktober 1995

Der Gemeindeschreiber:



Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

NÜA/NÜE

Thun, 15. Nov. 1995

Unterlangenegg: Gebührenreglement
Genehmigung nach Art. 45 Gemeindegesetz

1. Das von der Gemeindeversammlung von Unterlangenegg am 13. September 1995 beschlossene Gebührenreglement wird in Anwendung von Art. 45 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Die Gemeinde Unterlangenegg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 19 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 48 GG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 30 GV).
5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Gemeinde Unterlangenegg unter Beilage zweier Exemplare des genehmigten Gebührenreglements,
 - dem Regierungsstatthalter von Thun unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Gebührenreglements.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Gebührenreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung

i.V. 

R. Bernasconi, Kreisvorsteher
Berner Oberland

Kopie an
Amtsleitung